



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9  
Bayreuth, 24. September 2015

Seite 101

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Gesamtheit der Grundbesitzer in Neuses bei Coburg, Interessenschaft juristische Person; Verkauf eines Grundstücks an die GAUDLITZ GmbH aus Coburg .....	103
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach .....	103
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2015 .....	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen .....	105

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionale Planungsverbände Oberfranken-West (Region 4) und Oberfranken-Ost (Region 5); Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbände Oberfranken-West und Oberfranken-Ost .....	106
--	-----

### Planung und Bau

Baurecht; Errichtung einer Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) II in den Gebäuden Buchenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 u. 16, Birkenallee 13, Akazienweg 1 - 6, Pappelweg 1 - 6 und Erlenweg 1 - 12 in Bamberg, Fl.Nr. 7449/16 der Gemarkung Bamberg; Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB .....	107
---	-----

### Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2015 .....	108
Fachsprengelbildung an Berufsschulen .....	109
Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken .....	109
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter" .....	110

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2015.....	110
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2015.....	111
<b>Bezirksangelegenheiten</b>	
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	112
Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken .....	113
<b>Informationen für den Regierungsbezirk</b>	
Aktuelles aus der Regierung.....	113
<b>Buchanzeigen</b> .....	117
<b>Nachruf</b> .....	118

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1405.01 m

### **Gesamtheit der Grundbesitzer in Neuses bei Coburg, Interessentschaft juristische Person; Verkauf eines Grundstücks an die GAUDLITZ GmbH aus Coburg**

Im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg für Neuses bei Coburg, Blatt 1876, ist die Gesamtheit der Grundbesitzer in Neuses bei Coburg, Interessentschaft juristische Person, Markt 10, 96450 Coburg, als Alleineigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 237/20, Nähe Austraße, Gebäude- und Freifläche zu 866 m<sup>2</sup> eingetragen.

Die Gesamtheit der Grundbesitzer in Neuses bei Coburg, Interessentschaft juristische Person, beabsichtigt, das gesamte Grundstück an die GAUDLITZ GmbH, Callenberger Str. 42, 96450 Coburg, zu verkaufen.

Etwaige Einsprüche gegen den Verkauf können innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, oder bei der Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bayreuth, 14. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 12 - 1444.01 c

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach**

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach vom 28. April 2015 wurde auf Antrag einstimmig der Austritt des "Fördervereins Wildtier und Umwelt, Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach e.V." aus dem Zweckverband beschlossen. Mit Schreiben des Zweckverbandes vom 16. Mai 2015 wurde die Genehmigung des Austritts durch die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde beantragt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit der Austritt des "Fördervereins Wildtier und Umwelt, Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach e.V." aus dem Zweckverband Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach und nachfolgend des-

sen Genehmigung vom 12. August 2015 (Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung) durch die Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

### **Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberfranken (Az. 12 - 1444.01 c)**

**Vom 12. August 2014**

1. Der in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach vom 28. April 2015 beschlossene Austritt des "Fördervereins Wildtier und Umwelt, Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach e.V." wird genehmigt.
2. Der Austritt wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Genehmigung im Oberfränkischen Amtsblatt wirksam.
3. Kosten werden nicht erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Kommunalrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 12. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 12 - 1512.02 g - 1/15

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Deutsches  
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt  
für das Haushaltsjahr 2015**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt hat in der Sitzung am 12. März 2015 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach, Zi.Nr. 128, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 21. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Deutsches  
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt,  
Landkreis Kulmbach,  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandsatzung und Art. 40 und 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	869.360,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.089.110,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**(1) Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 492.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	221.625,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	221.625,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	49.250,00 €

**(2) Investitionsumlage:**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 222.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Bezirk Oberfranken	45 % =	100.260,00 €
Landkreis Kulmbach	45 % =	100.260,00 €
Gemeinde Neuenmarkt	10 % =	22.280,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Neuenmarkt, 18. Juni 2015  
Zweckverband Deutsches  
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender

Nr.12 - 1512.02 n - 3/15

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
der Staatlichen Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof mit  
angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 8. Mai 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 22. Juli 2015 Nr. 12 - 1512.02 n - 3/15 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 236, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth 31. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
Helbig  
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
der Staatlichen Berufsschule  
in Stadt und Landkreis Hof mit  
angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO, Art. 57 ff. LKrO und §§ 17, 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	3.015.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	215.500,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach §§ 18 Abs. 1 und 19 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.442.550,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	100.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung im Verhältnis der Zahl der Schüler wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
aa) Stadt Hof (40,68 %)	586.829,34 €
bb) Landkreis Hof (59,32 %)	855.720,66 €
b) Vermögenshaushalt	
aa) Stadt Hof (40,68 %)	40.680,00 €
bb) Landkreis Hof (59,32 %)	59.320,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hof, 10. Juni 2015  
Zweckverband der Staatlichen Berufsschulen  
in Stadt und Landkreis Hof mit  
angeschlossenen Berufsfachschulen  
und Fachschulen  
Dr. Oliver Bär  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

### Regionale Planungsverbände Oberfranken-West (Region 4) und Oberfranken-Ost (Region 5); Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbände Oberfranken-West und Oberfranken-Ost

#### Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 13. August 2015 wird Folgendes bekannt gegeben:

**Am Freitag, 9. Oktober 2015, 10:00 Uhr, findet im Schloss Thurnau eine gemeinsame Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbände Oberfranken-West und Oberfranken-Ost statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung

für die gemeinsame Verbandsversammlung der  
Regionalen Planungsverbände Oberfranken-West  
und Oberfranken-Ost  
am Freitag, 9. Oktober 2015, 10:00 Uhr,  
im Schloss Thurnau, Raum Kutschenhaus,  
Marktplatz 1, 95349 Thurnau

#### Öffentliche Sitzung

1. **Begrüßung durch die Verbandsvorsitzenden Oberbürgermeister Dr. Harald Fichtner und Landrat Johann Kalb  
Grußwort des Ersten Bürgermeisters Martin Bernreuther, Markt Thurnau**

2. **"Oberfranken 2030 – Chancen und Perspektiven"**

**Vortrag von Staatsminister Dr. Markus Söder**  
anschließend Gelegenheit zur Diskussion

3. **"Oberfranken 2030 – Chancen und Perspektiven"**

**Statements zu den Themenbereichen**

- **Digitale Infrastruktur (Erster Bürgermeister Johannes Maciejonczyk, Markt Burgbrach)**
- **Tourismus (Erster Bürgermeister Stephan Unglaub, Gemeinde Bischofsgrün)**
- **Ärztliche Versorgung/Nahversorgung (Erster Bürgermeister Jens Korn, Stadt Wallenfels)**
- **Energieversorgung (Erster Bürgermeister Peter Berek, Gemeinde Bad Alexandersbad)**

anschließend Gelegenheit zur Diskussion

In dem von Oberfranken Offensiv e.V. organisierten Rahmenprogramm werden verschiedene Regionalmanagement-Initiativen ihre Projekte und Aktivitäten vorstellen und zum Gedankenaustausch im **"Markt der Möglichkeiten"** einladen.

Bayreuth, 1. September 2015  
Regierung von Oberfranken  
E n g e l  
Abteilungsleiter

## Planung und Bau

Nr. 32 - 416 k - 5/15

**Baurecht;  
Errichtung einer Ankunfts- und  
Rückführungseinrichtung (ARE) II  
in den Gebäuden Buchenstraße 2, 4, 6,  
8, 10, 12, 14 u. 16, Birkenallee 13,  
Akazienweg 1 - 6, Pappelweg 1 - 6  
und Erlenweg 1 - 12 in Bamberg,  
Fl.Nr. 7449/16 der  
Gemarkung Bamberg;  
Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1  
Satz 2 BayBO und Entscheidung nach  
§ 37 Abs. 1 BauGB**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Zustimmungsbescheid vom 11. September 2015 Az: 32 - 416 k - 5/15 erteilte die Regierung von Oberfranken die bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung einer Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) II in den Gebäuden Buchenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 u. 16, Birkenallee 13, Akazienweg 1 - 6, Pappelweg 1 - 6 und Erlenweg 1 - 12 in Bamberg, Fl.Nr. 7449/16 der Gemarkung Bamberg. In acht Wohnblöcken der ehemaligen Flynn-Family-Housing-Area der Warner Barracks sollen Asylsuchende mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit untergebracht werden. Relevante bauliche Änderungen sind an diesen Wohnblöcken nicht vorgesehen. Drei weitere Wohnblöcke der ehemaligen Flynn-Family-Housing-Area und das ehemalige Youth Center sollen für die Verwaltung bzw. Versorgung der Asylsuchenden umgebaut und umgenutzt werden. Neu gebaut werden soll (unter Einbeziehung der streckenweise bereits bestehenden Einzäunung) ein die Einrichtung lückenlos umschließender ca. 2,50 m hoher Zaun mit Sockel. Geplant sind auch ein Wachcontainer (3,5 x 2,4 m) und zwei Sanitärcontainer (je 6,0 x 3,0 m).

Der verfügbare Teil des Zustimmungsbescheides lautet:

1. Für die Errichtung der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) II in Bamberg wird die bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO erteilt.
2. Die bauaufsichtliche Zustimmung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
  - 2.1 Die Zustimmung ist befristet bis 31. Dezember 2025.
  - 2.2 Der Vorhabenträger hat für den einrichtungsbezogenen, ruhenden Kfz-Verkehr dauerhaft eine stets ausreichende Zahl an Kfz-Stellplätzen innerhalb der Einrichtung vorzuhalten.

- 2.3 Der Vorhabenträger soll den einrichtungsbezogenen An-/Abfahrtsverkehr nach Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich ab 1. Januar 2016) grundsätzlich in Richtung Kastanienstraße leiten.
3. Hilfsweise wird in Anwendung von § 37 Abs. 1 BauGB eine Abweichung von der Anforderung des § 35 Abs. 2 BauGB erteilt, dass das Vorhaben den öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Darstellung im Flächennutzungsplan) nicht beeinträchtigt.
4. Für diesen Bescheid wird keine Verfahrensgebühr erhoben. Auslagen sind nicht entstanden.

Dem Zustimmungsbescheid liegen die Planvorlagen des Staatlichen Bauamts Bamberg vom 1. September 2015 zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 212 a BauGB). Auf Antrag kann das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth jedoch die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Zustimmung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis**

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth (Zimmer K 224), eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0921/604-1346 wird empfohlen.

Außerdem können die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bau-

amt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg, eingesehen werden. Auch hier wird eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/9530-2100 empfohlen.

Bayreuth, 15. September 2015  
Regierung von Oberfranken  
G r ä ß e l  
Ltd. Baudirektorin

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02

§ 1

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2015**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 12. März 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 5. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.562.130,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.837.796,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 275.666,00 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.190.150,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.166.670,00 €
und einem Saldo von	23.480,00 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	382.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	497.500,00 €
und einem Saldo von	- 115.500,00 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
  - d) und einem Saldo
 

des Finanzhaushaltes von	- 92.020,00 €
--------------------------	---------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.



## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit	2.700.000,00 €
1.2 aus Investitionstätigkeit	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	0,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	363.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:			
- Stadt			
Bamberg	44,11 %	1.190.970,00 €	
- Landkreis			
Bamberg	55,89 %	1.509.030,00 €	

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

Es wird keine Umlage nach § 17 Abs. 2 erhoben.

3. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

Investitionstätigkeit:

- Stadt			
Bamberg	33,01 %	119.826,00 €	
- Landkreis			
Bamberg	66,99 %	243.174,00 €	

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bamberg, 22. Juni 2015  
Zweckverband Berufsschulen  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

Nr. 44 - 1444 - 1 - 1 - 16

## Fachsprengelbildung an Berufsschulen

### Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf "Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik"

Vom 15. September 2015

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

(1) Für die Auszubildenden des Ausbildungsberufs "Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Schwerpunkt Karosserie- und Fahrzeugbautechnik" ab der Jahrgangsstufe 12 wird an der Staatlichen Berufsschule Kulmbach ein Fachsprengel gebildet.

(2) Das Einzugsgebiet des Fachsprengels umfasst die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 15. September 2015  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm Wennig  
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1 - 9 - 38

## Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

### Verordnung über die Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 15. September 2015

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

### § 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

**Hinweis:** Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken -Stand 1. August 2015- ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 15. September 2015  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

ROF - SG44 - 5204 - 1 - 25 - 10

## **Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter"**

Die Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juli 2015 über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter" an der Staatlichen Berufsschule Gunzenhausen wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 9. September 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B r o s i g  
Abteilungsleiter

### **Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter"**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juli 2015 Gz. 44.1 - 5204 - 7/15**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. Juni 2015 Nr. VI.3 - B O 9220.6 - 1 - 7a.63 171 für die Beschulung im anerkannten Ausbildungsberuf

"Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter" nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), folgende Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf "Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter" wird zur Bildung von Fachklassen ab der Jahrgangsstufe 11 an der Staatlichen Berufsschule Gunzenhausen Bismarckstraße 24 91710 Gunzenhausen ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und der Oberpfalz umfasst.
2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildendenverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.02

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2015**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 14. April 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18. Juni 2015 Nr. 44 - 1444.02 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 10. August 2015  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B r o s i g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Staatliche Gesamtschule Hollfeld  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.790.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	225.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.110.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	1.110.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	666.000,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>444.000,00 €</u>
	1.110.000,00 €

b) Vermögenshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	0,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>0,00 €</u>
	0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2014 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayreuth, 1. Juli 2015

Zweckverband

Staatliche Gesamtschule Hollfeld

H ü b n e r

Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Europäisches Fortbildungszentrum für  
das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel"  
für das Haushaltsjahr 2015**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 3. Dezember 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6. August 2015 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 223.370,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.903.066,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 10. September 2015

Regierung von Oberfranken

Dr. B r o s i g

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Europäisches Fortbildungszentrum für  
das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel"  
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	949.801,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.354.791,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 223.370,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.903.066,00 € festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

117.690,22 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	105.921,19 €
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth	3.923,01 €
- Landesverband Bayerischer Steinmetze Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, München	3.923,01 €
- Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerks e.V., Wiesbaden	3.923,01 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Wunsiedel, 11. August 2015  
Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum  
für das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel"  
Dr. D ö h l e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 09/13 - 18

**Sitzung des Bezirksausschusses  
des Bezirkstags von Oberfranken**

Die 9. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 1. Oktober 2015, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**  
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. September 2015  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

AfS 0113 - 03/13 - 18

## Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 3. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 15. Oktober 2015, 09:00 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. September 2015  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

# Informationen für den Regierungsbezirk

## Aktuelles aus der Regierung

### Asyl

*Ankunfts- und Rückführungseinrichtung II Bamberg in Betrieb;  
Regierung von Oberfranken informiert über eigene Website*

Am 14. August 2015 gaben Bayerns Sozialministerin Emilia Müller, Innenminister Joachim Herrmann, Regierungspräsident Wilhelm Wenning sowie Oberbürgermeister Andreas Starke bekannt, dass auf einem Teil des früheren US-Geländes in Bamberg eine Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) für Asylbewerber entstehen werde. Bereits einen Monat später nahm die ARE Bamberg nunmehr ihren Betrieb auf. Sie ist neben der Max-Immelmann-Kaserne in Manching die zweite Einrichtung dieser Art in Bayern.

Für die Errichtung dieses Zentrums stehen insgesamt elf Gebäude der ehemaligen Flynn-Housing-Area zur Verfügung, die der Freistaat Bayern vom Bund, dem derzeitigen Eigentümer des Geländes, anmietet.

Ziel der ARE ist es, durch die Bündelung aller notwendigen Verwaltungseinrichtungen sowie des Verwaltungsgerichts vor Ort das den Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive zustehende rechtsstaatliche Verwaltungsverfahren beschleunigt durchzuführen und eine schnelle Rückführung zu ermöglichen. Im Endausbau sollen in der Einrichtung bis zu 1.500 Asylsuchende sowie 200 Mitarbeiter von Landes- und Bundesbehörden untergebracht werden.

Mit Hochdruck wurde daran gearbeitet, drei Gebäude so zu ertüchtigen, dass Mitte September der Betrieb aufgenommen werden konnte. Hierzu wurden zwei Wohnblöcke für die Unterbringung von zunächst etwa 400 Asylbewerbern hergerichtet. Ein weiterer Gebäudekomplex wurde zur ersten von künftig drei Verwaltungseinheiten umfunktioniert. Hier werden in der ersten Phase etwa 50 Behörden-

vertreter arbeiten. Das im Lindenanger gelegene ehemalige Youth-Center dient in der Anfangszeit als Mensa. Dort erhalten die Asylsuchenden ihre Mahlzeiten.

"Ein maßgeblicher Aspekt für die zügige Aufnahme des Betriebs war die Erschließung", erklärt Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin. "Ich bin daher sehr dankbar für die reibungslose Zusammenarbeit mit der Stadt und den Stadtwerken Bamberg." Letztere arbeiteten mit Hochdruck daran, die Gebäude mit Gas, Strom und Wasser zu versorgen.

Die Regierung von Oberfranken hat eine Website online gestellt, auf der alle Informationen zur ARE zu finden sind. Unter einer Rubrik "Aktuell" wird fortlaufend über aktuelle Ereignisse berichtet. Bilder und Lagepläne geben einen Einblick in das Gelände. Weitere Informationen zum Thema Asyl, aber auch zur Konversion Bamberg sowie weiterführende Links runden das Angebot ab.

Zu den Informationen gelangt man über folgenden Link: [www.reg-ofr.de/are](http://www.reg-ofr.de/are). Auf der Startseite der Regierung ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) findet sich außerdem ein Piktogramm "Ankunfts- und Rückführungseinrichtung Bamberg", das zu den entsprechenden Seiten führt.

### Personal

*Jürgen Wolf künftiger Leiter der Zentralen Ausländerbehörde für Oberfranken*

Die Regierung von Oberfranken hat einen neuen Mitarbeiter. Jürgen Wolf wurde mit Wirkung zum 1. September 2015 vom Landratsamt Coburg an die Regierung von Oberfranken versetzt. Er soll künftig die noch zu errichtende Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) für Oberfranken leiten. Die ZAB Oberfranken wird zwei Dienststellen haben. Eine wird in Bayreuth angesiedelt sein. Dort wird die Übergangs-Erstaufnahmeeinrichtung derzeit zu einer regulären Erstaufnahmeeinrichtung ausgebaut. Der zweite Standort der ZAB Oberfranken wird in Bamberg

liegen, wo gerade die bayernweit zweite Ankunfts- und Rückführungseinrichtung für Asylbewerber mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit in Betrieb gegangen ist.

Bis zur eigentlichen Betriebsaufnahme wird sich der Jurist seitens der Regierung von Oberfranken um das für die Errichtung und Inbetriebnahme der ZAB nötige Projektmanagement (Projektplanung und Organisation) kümmern.

Jürgen Wolf ist gebürtiger Oberfranke und leitete vom 4. November 2013 bis zuletzt den Geschäftsbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt Coburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 regelt eine Rechtsverordnung, dass bei allen Bezirksregierungen jeweils an den Standorten der Aufnahmeeinrichtungen eigene Zentrale Ausländerbehörden eingerichtet werden. Schwerpunkte der Arbeit sind die rasche Klärung der Identität, die Beschaffung von Heimreisepapieren, die Beratung und Unterstützung Ausreisewilliger sowie die Rückführung von Asylbewerbern, deren Anträge rechtskräftig abgelehnt wurden.

## Ausstellung

*Kunstplattform "Regierung und Kunst"*  
Vernissage zur Ausstellung Hans-Joachim Schirmer  
Titel: Bayreuth und Umgebung "DAMALS"

Die Regierung von Oberfranken setzt ihre Reihe "Regierung und Kunst" im Jahr 2015 fort.

Die Vernissage zur Ausstellung Hans-Joachim Schirmer mit dem Titel: Bayreuth und Umgebung "DAMALS" fand am 17. September 2015 im Bibliothekssaal der Regierung von Oberfranken statt.

Die Ausstellung ist bis 21. Dezember 2015 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Zur Ausstellung und zum Künstler Hans-Joachim Schirmer:

Hans-Joachim Schirmer kann das Bayreuth aus vergangener Zeit mit Farbe und Phantasie neu aufleben lassen.

Vorlage für seine Aquarelle sind Schwarzweißfotos von einst. Aber er malt sie nicht einfach ab. Seine Intention ist es zu zeigen, wie damals gelebt wurde und welche Farben die Stadt leben ließen.

Hans-Joachim Schirmers plastische und detailgenaue Bilder wirken hauptsächlich durch Staffagen - durch Nebensächlichkeiten, die nur auf den ersten Blick als solche erscheinen. Die wie beiläufig gezeichneten Tiere, spielende Kinder, diskutierende Menschen machen die Bilder zu stimmungsvollen Momentaufnahmen.

Der in Breslau 1938 geborene Künstler lebt in Bayreuth und blickt auf eine Vielzahl von Einzel- und Gruppenausstellungen zurück. Er ist gelernter Porzellanmaler, Schriftsetzer und Grafiker und arbeitete zuletzt als Drucktechniker bei der Regierung von Oberfranken.

Einem breiten Publikum wurde er durch seine Kalendergestaltungen mit Aquarellen und Federzeichnungen und durch die Illustrierung des Buches "Trachten in Bayern, Teil Oberfranken" für den Bezirk Oberfranken bekannt.

## Soziales

*Aktion Integration;*  
*Regierung von Oberfranken lobt Integrationspreis 2015 aus*

Das Thema Integration ist eines der beherrschenden Themen unserer Gesellschaft. Damit es zur Erfolgsgeschichte wird, braucht es die Menschen vor Ort. Denn Integration gelingt nur dann, wenn sie gelebt wird. Die Regierung von Oberfranken sucht daher die besten "Brückenbauer" in der Region. Wer engagiert sich und gibt Migrantinnen und Migranten Chancen und Anerkennung, Unterstützung und ein Stück Zuhause?

Mit dem oberfränkischen Integrationspreis sollen Initiativen ausgezeichnet werden, die sich erfolgreich dafür einsetzen, dass Menschen mit ausländischen Wurzeln in der Region Fuß fassen und Einheimische mit fremden Kulturen vertraut gemacht werden. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibeberechtigter Personen zu fördern. **Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen können sich sowohl bewerben als auch Kandidaten vorschlagen, die in Oberfranken entsprechende Projekte durchführen. Bewerbungsschluss ist am 16. Oktober 2015.**

Das vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellte **Preisgeld in Höhe von 5.000,00 €** soll auf drei Projekte verteilt werden. Die Preisverleihung ist am Montag, 30. November 2015, vorgesehen.

Die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten können bis Freitag, 16. Oktober 2015, an die Regierung von Oberfranken, z.H. Herrn Hermann Schuberth, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Tel. 0921/604-1618, E-Mail: [hermann.schuberth@reg-ofr.bayern.de](mailto:hermann.schuberth@reg-ofr.bayern.de), gesendet werden. Um eine sachgerechte Auswahlentscheidung treffen zu können, wird um eine kurze Darstellung der Integrationsprojekte und einige Ausführungen zur Begründung des Vorschlages gebeten. Hierzu kann auch der im Internet der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/integration](http://www.reg-ofr.de/integration) abrufbare "Fragebogen zu Integrationsprojekten in Oberfranken" verwendet werden.

## Tourismus

*Tourismus-Beratungstage*

Wie können wir das finanzieren? Wie haben andere das gemacht? Das sind nur zwei von vielen Fragen, die sich Hoteliers, Gastwirte und andere gewerblich-touristische Betriebe stellen, wenn sie neue Ideen umsetzen und investieren wollen. Attraktive und

professionelle Angebote in der Erholungs- und Erlebniswelt setzen viel persönliches Engagement voraus, aber auch Geld spielt eine wichtige Rolle. Oft helfen gezielte Informationen weiter.

Für die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die eine wichtige Möglichkeit der staatlichen Förderung darstellt, haben sich die Regelungen seit Mitte 2014 geändert. Mit Informationen über diese Förderung und weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sollen die Betriebe unterstützt werden. Die Regierung von Oberfranken lud daher zusammen mit der LfA Förderbank Bayern, der Bürgschaftsbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammer für Oberfranken, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und den jeweiligen Tourismusvereinen zu Informations- und Beratungstagen für die Regionen Coburger Land, Obermain und Steigerwald und Haßberge ein.

Angesprochen waren alle Gewerbetreibenden aus dem Bereich Tourismus, insbesondere wenn sie Investitionen planen. Folgende Beratungsschwerpunkte boten die beteiligten Institutionen an:

- Regierung von Oberfranken: Förderung von Investitionen in der gewerblichen Tourismuswirtschaft,
- LfA Förderbank Bayern: Finanzierungsangebote für die regionale Wirtschaftsförderung aus den Bereichen Gründung, Wachstum, Stabilisierung, Umweltschutz sowie Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Bürgschaftsbank Bayern: Bürgschaften als ergänzender Teil der Finanzierung,
- Industrie- und Handelskammer: Öffentliche Förderprogramme im Tourismus, insbesondere Programme der KfW, Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen, geförderte Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise,
- Handwerkskammer: Finanzierungs- und Förderungsfragen für Handwerksbetriebe (insb. Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafés sowie Metzgereien und Brauereien mit Gasthöfen),
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: Beratungen zu Existenzgründungen.

## Bauen

### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, den 7. Oktober 2015  
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken  
Besprechungszimmer Präsidium L 106  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Informationen:  
Tel.: 089/13 98 80-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Weitere Beratungstermine finden statt:  
9. Dezember 2015

Termine für 2016 sind in Vorbereitung.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Um Anmeldung wird gebeten:  
Ansprechpartner barrierefreies Bauen  
Regierung von Oberfranken:  
Claudia Beger  
Sachgebiet Städtebau  
Tel: 0921/604-1254  
E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

## Umwelt

*Geschützter Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst";  
Aufhebungsverfahren abgeschlossen*

Das Verfahren zur Aufhebung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst" ist inhaltlich abgeschlossen. Die Aufhebungsverordnung der Regierung von Oberfranken ist am 25. August 2015 im Amtsblatt erschienen und am 1. September 2015 in Kraft getreten.

Das vom Landratsamt Bamberg ausgewiesene Schutzgebiet ist kein Landschaftsbestandteil im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und die Verordnung des Landratsamts ist damit nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes gedeckt. Da die Verordnung des Landratsamtes daher rechtswidrig ist, war sie zur Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse aufzuheben.

*Regierung von Oberfranken weist Kritik am Verfahren zur Aufhebung des Schutzgebietes zurück*

Die Regierung von Oberfranken weist die zuletzt laut gewordene Kritik an ihrem Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schutzgebiet "Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst" zurück.

1. Zum Vorwurf der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gehört zu den elementaren Verfassungsgrundsätzen. Er beinhaltet vor allem auch das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dieser in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz verankerte Grundsatz bindet die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz. Dieser Verpflichtung ist die Regierung von Oberfranken in jeder Hinsicht nachgekommen.

Die Gesetzesbindung verlangt von der Verwaltung, rechtmäßige Entscheidungen zu treffen. Im Umkehrschluss sind rechtswidrige, also fehlerhafte Entscheidungen aufzuheben. Grundvoraussetzung für jede Verwaltungsentscheidung ist das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage. Gibt es eine solche nicht oder sind deren Voraussetzungen nicht erfüllt, ist jede darauf gestützte Entscheidung rechtswidrig. Eine Verordnung ist in diesem Fall von Anfang an nichtig und damit unwirksam. Wie schon mehrfach berichtet vertritt die Regierung von Oberfranken die Auffassung, dass das vom Landratsamt Bamberg ausgewiesene Schutzgebiet kein Landschaftsbestandteil im Sinne des Naturschutzgesetzes ist und die Verordnung des Landratsamtes damit nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 29 Bundesnaturschutzgesetz getragen wird. Rechtsstaatliches Handeln gebietet dann, diese als rechtswidrig erkannte Verordnung aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zügig aufzuheben und den sog. "Rechtsschein" der nichtigen Verordnung zu beseitigen.

Mithin war Gegenstand des von der Regierung von Oberfranken durchgeführten Verfahrens weder die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebiets "Der Hohe Buchene Wald" noch die Diskussion um seine mögliche Schutzbedürftigkeit, sondern einzig und allein die Frage, ob das vom Landratsamt Bamberg für die Unterschutzstellung gewählte rechtliche Instrument das Schutzgebiet trägt oder nicht.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verlangt darüber hinaus auch, dass einer Verwaltungsentscheidung das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren vorausgeht. Auch insoweit hat die Regierung rechtsstaatlich gehandelt.

Das gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren wurde am 20. Mai 2015 gestartet. Alle am Verfahren des Landratsamtes Bamberg Beteiligten erhielten die Gelegenheit, sich auch zur beabsichtigten Aufhebung zu äußern. Die in den Medien bereits genannten 52 Stellungnahmen sind zwischen dem 25. Mai 2015 und dem 30. Juli 2015 bei der Regierung von Oberfranken eingegangen. Auch wenn die Mehrzahl der Stellungnahmen sicher erst in der zweiten Julihälfte eintraf, standen für deren Prüfung mehr als die behaupteten fünf Arbeitstage zur Verfügung. Insgesamt hat das Verfahren mehr als drei Monate gedauert. Die Aussage, eine Entscheidung sei in nur wenigen Tagen getroffen worden, entbehrt daher jeder Grundlage. Zudem hat sich die Prü-

fung der Stellungnahmen auf die Äußerungen beschränkt, die sich mit dem gewählten Rechtsinstrument, also der Rechtsgrundlage beschäftigt haben. Mit dieser Frage haben sich die Behörden auch schon seit dem November 2013 auseinandergesetzt, als sowohl das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als auch die Regierung von Oberfranken dem Landratsamt Bamberg gegenüber entsprechende Zweifel geäußert haben.

Selbstverständlich werden alle Einwender noch eine Antwort auf ihr jeweiliges Vorbringen erhalten. Dass das erst nach Verkündung der Entscheidung erfolgt, entspricht der gängigen Praxis.

## 2. Zum Vorwurf der verweigerten Akteneinsicht

Der von der bayerischen Landtags-SPD erhobene Vorwurf, die in Sachen Schutzgebiet "Steigerwald" erbetene Akteneinsicht sei verweigert worden, ist nachweislich unwahr.

Per E-Mail vom 18. August 2015 hat die Regierung von Oberfranken die nachgefragten Informationen digital übermittelt. Darüber hinaus enthielt diese E-Mail die Bitte um entsprechende Rückmeldung, falls eine zusätzliche Akteneinsicht gewünscht werde. Der Eingang dieser E-Mail wurde bestätigt.

Eine Rückmeldung hinsichtlich einer weiteren Akteneinsicht ist bei der Regierung von Oberfranken nicht eingegangen.

Bereits im Vorfeld hat die Regierung von Oberfranken sich bemüht, zu eruieren, um welche Informationen es bei dem Akteneinsichtsersuchen geht. Dies deshalb, da das Umweltinformationsgesetz in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass ein Antrag erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Eine solche Präzisierung wurde nicht vorgenommen.

## 3. Zum Vorwurf, es sei nur ein Entwurf übersandt worden

Der Geschäftsgang der Behörden des Freistaats Bayern ist in der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) geregelt. Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 AGO ist für schriftliche Äußerungen, die für die Bearbeitung und die Nachvollziehbarkeit des Vorgangs bedeutsam sind, ein Entwurfsdokument zu fertigen, das den Inhalt des Originals vollständig wiedergibt. Der "Entwurf" ist also im Geschäftsgang einer Behörde nichts Vorläufiges, sondern ein verwaltungstechnischer Begriff. Er unterscheidet sich vom Original lediglich dadurch, dass er z.B. sachleitende Verfügungen enthält, etwa das Wiedervorlagdatum. Das "Original" konnte auch deswegen nicht verschickt werden, weil es erst am 25. August 2015 in unserem Amtsblatt erschienen ist. Dass die Regierung die maßgeblichen Unterlagen bereits vor dem förmlichen Abschluss des Verfahrens herausgab, zeigte im Gegenteil, wie offen und transparent sie vorging.



## Buchanzeigen

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 68. Auflage, 75,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 115. Auflage, 61,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 63. Auflage, 106,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 92. Auflage, 109,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 140. Auflage, 90,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 72. Auflage, 93,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melde-recht in Bayern**, 56. Auflage, 91,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Beylschmidt: **Auskünfte aus dem Bundeszentralregister**, 29,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 46. Auflage, 104,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 115. Ergänzungslieferung 84,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 159. Ergänzungslieferung, 70,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 64. Ergänzungslieferung, 64,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 127. Ergänzungslieferung, 72,71 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 124. Ergänzungslieferung, 111,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 85. Ergänzungslieferung, 157,86 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 200. Ergänzungslieferung, 101,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 144. Ergänzungslieferung, 55,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 201. Ergänzungslieferung, 90,54 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Szechenyi: **Das sozialrechtliche Widerspruchsverfahren**, 1. Auflage, 24,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**VSV Bayern on click**, 151. Ergänzungslieferung, Sonderedition für Menschen mit Behinderung, 33,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeit-suchende SGB II**, 18. Auflage, 11,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schmidt: **Assessorklausuren im öffentlichen Recht**, 3. Auflage, 24,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Schulz/Ellmayer: **Brand- und Katastrophenschutz in Bayern, Darstellung und Kommentar**, 1. Nachlieferung, 29,60 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Kintz: **Öffentliches Recht im Assessorexamen**, 9. Auflage, 25,90 €, Verlag C.H. Beck, München,

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 12. Nachlieferung 39,40 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Lechner: **Bundesverfassungsgerichtsgesetz**, 7. Auflage, 119,00 €, Verlag C.H. Beck, München

Voitl: **Das neue Dienstrecht in Bayern**, 2. Auflage, 25,00 €, Verlag C.H. Beck, München

## Nachruf

Mit großer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter und Kollegen

### **Herrn Paul Lindner** **Regierungshauptsekretär**

Herr Lindner war seit 1. Oktober 1982 an der Regierung von Oberfranken beschäftigt und zuletzt mit der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse von Gesundheitsfachberufen betraut.

Mit seiner ruhigen und sachlichen Art, großem Fleiß und großer Fachkompetenz hat er seine Aufgaben wahrgenommen. Seine Persönlichkeit war von Ausgleich, Gemeinsinn und Mitmenschlichkeit geprägt.

Mit Herrn Lindner verlieren wir einen zuvorkommenden, freundlichen und hilfsbereiten Kollegen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bayreuth, 19. August 2015

Regierung von Oberfranken

Friedrich Rackelmann  
Vorsitzender des Personalrats

Wilhelm Wenning  
Regierungspräsident